

BGer 4C.155/2004 vom 6. Juli 2004

Bundesgericht, 2004-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.155_2004

FR: TF 4C.155/2004 du 6 juillet 2004

IT: TF 4C.155/2004 del 6 luglio 2004

Erwägungen

E. 1

Im Berufungsverfahren ist das Bundesgericht an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, wenn sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen (Art. 63 Abs. 2 OG) oder im Hinblick auf den Tatbestand einer anwendbaren Sachnorm ergänzungsbedürftig sind (Art. 64 OG). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, so hat die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen. Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum näher anzugeben ist; andernfalls gelten die Vorbringen als neu und damit als unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c und d OG ; BGE 130 III 102 E. 2.2 S. 106 mit Hinweisen). Blosser Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung ist im Berufungsverfahren unzulässig (BGE 127 III 73 E. 6a).

E. 1.1

Die Klägerin verkennt die Tragweite dieser Grundsätze. Sie bemerkt zwar selbst, dass das Bundesgericht im Berufungsverfahren nur Rechtsfragen, keine Tatfragen prüft. Sie setzt sich jedoch über die verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz hinweg, wenn sie etwa behauptet, die Projektkosten seien mit rund CHF 18,5 Mio. in Zusammenarbeit mit der Beklagten veranschlagt und ihre Tätigkeit als Generalplanerin auf dieser Grundlage genehmigt worden. Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz scheiterte der Abschluss des Vertrages über die Projektierung und Realisierung des Projektes im Gegenteil gerade an den unterschiedlichen Vorstellungen der Parteien über die höchstmöglichen Kosten (das Kostendach) für die Ausstellung. Da die Klägerin weder ein Versehen noch die Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften rügt, ist sie nicht zu hören, soweit sie einen von den Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt behauptet oder ihre Rügen darauf stützt.

E. 1.2

Ergänzungsbedürftig im Sinne von Art. 64 Abs. 1 OG ist der Sachverhalt, wenn das kantonale Gericht über behauptete Tatsachen keine verbindlichen Feststellungen trifft, weil es sie aufgrund eines fehlerhaften Rechtsverständnisses für unerheblich hält. Die Klägerin behauptet insofern, die Vorinstanz habe den Vertragsschluss über die Generalplanung des Projekts "palais de l'Equilibre" zu Unrecht verneint und ihr zu Unrecht vorgehalten, sie habe es versäumt, konkrete Angaben zum Inhalt des behaupteten Generalplanervertrages zu machen. Die Klägerin beruft sich in dieser Hinsicht auf einen detaillierten Leistungsnachweis vom 7. Januar 2000 über damals bereits erbrachte Werkleistungen, eine

Ablaufplanung vom 18. Mai 2000 sowie einen Anhang zum schriftlichen Komplementärvertrag vom 7. Juli 2000. Die Klägerin verweist zwar auf Aktenbeilagen, belegt jedoch nicht, dass sie entsprechende Behauptungen zum Leistungsinhalt des angeblich bereits am 24. Juni 1999 abgeschlossenen Generalplanervertrages frist- und formgerecht im kantonalen Verfahren aufgestellt hätte. Die Voraussetzungen für eine Ergänzung des Sachverhaltes sind nicht dargetan.

E. 2

Die Klägerin hält dafür, die Vorinstanz habe den Konsens über einen Generalplanervertrag zur Ausführung des Projektes "palais de l'Equilibre", der ihrer Ansicht nach als Werkvertrag qualifiziert werden müsste, bundesrechtswidrig verneint.

E. 2.1

Nach den Feststellungen der Vorinstanz wurde zunächst für die Ausführung des Projektes, dessen Vergabe an eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Klägerin vorgesehen war, die Schriftform vorbehalten, was die Klägerin nicht in Frage stellt. Ebenso wenig bestreitet die Klägerin, dass in der Folge ein schriftlicher Vertrag nicht zustande kam. Ihre Rüge "falscher Vertragsauslegung" bezieht sich auf die Erwägungen der Vorinstanz, in denen diese den Abschluss eines Vertrages über Kommunikation, Planung, Szenographie oder Ähnliches mit der Klägerin aufgrund des GIC-Beschlusses vom 24. Juni 1999 verneint. In dieser Hinsicht stellt die Vorinstanz fest, dass die Beklagte am 24. Juni 1999 über keine Grundlage verfügte, um einen so genannten Generalplanervertrag abzuschliessen, nachdem die Klägerin das Vorprojekthandbuch erst am 30. Juni 1999 ablieferte; die Beklagte hätte anhand der Zielsetzung des Vorprojekts sogar davon ausgehen dürfen, dass ein solcher nicht mehr notwendig sei, da ein ausschreibungs- und ausführungsfähiges Projekt inklusive Plänen, detaillierter Kostenrechnung mit quantitativen Angaben etc. schon aufgrund des Vorprojektes geschuldet gewesen sei. Die Vorinstanz konnte sich nach dem angefochtenen Entscheid kein Bild darüber machen, welcher Arbeitserfolg zusätzlich zu den mit dem Vorprojekt angestrebten Erfolg Gegenstand des von der Klägerin behaupteten Generalplanervertrages gewesen sein sollte.

E. 2.2

Der Vertragsschluss bedarf des Konsenses der Parteien über sämtliche wesentlichen Vertragspunkte (BGE 127 III 248 E. 3d). Die objektiv wesentlichen Vertragspunkte umfassen den unentbehrlichen Geschäftskern, das heisst die Elemente, die nach den Umständen ein sinnvolles Ganzes darstellen (Gauch/Schluep/Schmid/Rey, Schweizerisches OR Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Zürich 2003 Bd. I, N 332; Bucher, Basler Kommentar, N 23 zu Art. 1 OR ; Kramer, Berner Kommentar, N 7 zu Art. 2 OR). Die Klägerin unterlässt es auch in ihrer Berufung an das Bundesgericht, anzugeben, was ihrer Ansicht nach Gegenstand des - in Weiterführung des Vorprojektes angeblich abgeschlossenen - Generalplanervertrages gewesen sein soll. Sie sucht vielmehr den Erwägungen der Vorinstanz Feststellungen zu entnehmen, die sich darin nicht finden; namentlich wenn sie behauptet, die Beklagte habe ihr bereits mit Abschluss des Vorprojektvertrages einen Auftrag zur Erarbeitung eines ausführungsfähigen Projektes als Gegenstand eines weiteren Vertrages erteilt. Nach den Erwägungen der Vorinstanz war unter den Parteien umstritten, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt die Parteien am 24. Juni 1999 - im Anschluss an die Vorprojektierung - einen Vertrag abschlossen. Die Vorinstanz kam insofern zum Schluss, dass sich die Parteien über den Vertragsgegenstand und insbesondere den von der

Klägerin angeblich geforderten Arbeitserfolg nicht zu einigen vermochten, sondern dass sie ihre Zusammenarbeit in konkludenter Einigung über beschränkte Arbeitsleistungen der Klägerin weiterführten. Diese Qualifikation ist bundesrechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorbringen der Klägerin beziehen sich auf die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, soweit sie überhaupt verständlich sind.

E. 3

Die Klägerin beanstandet schliesslich, dass die Vorinstanz ihr Schreiben vom 14. Juni 2000 als Kündigung der - auf die tatsächlich von der Klägerin erbrachten Arbeitsleistungen beschränkten - Zusammenarbeit der Parteien qualifizierte.

E. 3.1

Nach den Erwägungen der Vorinstanz weist das Schreiben der Klägerin vom 14. Juni 2000 nach seiner Wortwahl und den darin skizzierten Folgen der definitiven Auflösung (Urheberrechte, Rechnungsstellung etc.) eindeutig die Merkmale eines Kündigungsschreibens auf und musste von der Beklagten auch so verstanden werden. Dass das Schreiben neben der Klägerin von weiteren Personen unterzeichnet wurde, deren Einbezug in die Arbeitsgruppe beabsichtigt gewesen war, hielt die Vorinstanz für unerheblich. Auch dass die Beklagte nach einem Versuch, mit der Klägerin doch noch eine Einigung über die Weiterführung der Zusammenarbeit zu finden, am 28. August 2000 ihrerseits mit sofortiger Wirkung auf eine weitere Zusammenarbeit verzichtete, ändert nach den Erwägungen im angefochtenen Urteil nichts daran, dass die Klägerin gültig die Zusammenarbeit bereits am 14. Juni 2000 gekündigt hatte.

E. 3.2

Die Klägerin macht auch in der Berufung geltend, ihr Schreiben vom 14. Juni 2000 könne nicht als Kündigung verstanden werden, weil es von Personen unterzeichnet worden sei, die nicht Vertragspartei waren. Entgegen ihrer Ansicht ändert dieser Umstand nichts daran, dass das Schreiben nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz von zeichnungsberechtigten Personen der Klägerin unterschrieben war und somit als deren Willenserklärung verstanden werden durfte. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Beklagte aus diesen zusätzlichen Unterschriften hätte schliessen müssen, das Schreiben sei entgegen dessen Wortlaut nicht als Kündigung zu verstehen. Soweit die Klägerin im Übrigen vorbringt, sie selbst habe das Schreiben nicht als Kündigung, sondern bloss als Sistierung der Zusammenarbeit verstanden, verkennt sie, dass sie sich ihre Äusserungen nach dem Vertrauensgrundsatz so entgegenhalten lassen muss, wie sie die Gegenpartei nach Treu und Glauben verstehen durfte. Dass das Schreiben vom 14. Juni 2000 von der Beklagten aufgrund der Umstände als Kündigung verstanden werden durfte und musste, hat die Vorinstanz bundesrechtskonform bejaht. Soweit die Klägerin im Übrigen behauptet, die Beklagte habe das Schreiben tatsächlich anders verstanden, wendet sie sich wiederum gegen verbindliche Feststellungen der Vorinstanz und ist nicht zu hören (BGE 118 II 365).

E. 4

Die Berufung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtsgebühr ist bei diesem Verfahrensausgang der Klägerin zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Sie hat der anwaltlich vertretenen Beklagten überdies deren Parteikosten zu ersetzen (Art. 159 Abs. 1 OG). Gerichtsgebühr und Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Streitwert zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.